

Richtlinien
des Kreises Olpe
über
die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung des Sports im Kreis Olpe

(Sportförderungsrichtlinien)

in der ab dem 01.01.2008 geltenden Fassung
(KT 206/2007 vom 15.10.2007)

Einleitung

Die Bedeutung des Sports ist heute größer denn je. Immer mehr Menschen erkennen die Möglichkeiten des Sports, Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu gewinnen und zu erhalten. Immer mehr Menschen wissen um die Möglichkeiten zur Steigerung der Lebensfreude in sinnvoller Freizeitgestaltung und um die Bedeutung des Sports im Bereich von Bildung und Erziehung. Aber auch immer mehr Menschen verfügen über die erforderliche Freizeit, sich sportlich betätigen zu können.

Sport ist moderne, zukunftsweisende und vorbeugende Sozialpolitik.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport Jugendpolitik ist.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport sich mit alten Menschen beschäftigt.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport sich um Behinderte und Kranke bemüht.

Der Kreis Olpe hat diese positiven Eigenschaften des Sports seit jeher anerkannt und unterstützt. Er fördert Sportvereine und Sportfachverbände ideell und finanziell nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungsverfahren

- 1.1 Zuwendungen des Kreises Olpe nach diesen Richtlinien können Sportvereine im Kreis Olpe, die Mitglied im Kreissportbund Olpe e. V. sind, und die auf Kreisebene tätigen Sportfachverbände erhalten.
- 1.2 Die vorgenannten Zuwendungsempfänger müssen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.
- 1.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme durch Einsatz von Eigenkapital oder Eigenleistung.
- 1.4 Anträge sind vom Träger der Maßnahme vor Durchführung der Maßnahme und schriftlich zu stellen.
- 1.5 Die Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb in Angriff genommen werden. Ohne Bewilligungsbescheid oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb begonnene Vorhaben werden grundsätzlich nicht gefördert. Der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb muss ein bewilligungsreifer Antrag zu Grunde liegen.

- 1.6 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von neun Monaten nach Bewilligungsdatum mit dem Projekt begonnen wurde (Baubeginn, Bestellung etc.).
- 1.7 Bei der Errichtung von Sportanlagen (Ziffer 2.1) wird die Zweckbindung der Sportförderungsmittel auf 20 Jahre festgesetzt.
- 1.8 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 1.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.10 Im Übrigen gelten die vom Kreistag des Kreises Olpe in ihrer jeweils gültigen Fassung beschlossenen Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien).

2. Förderungsgegenstände

Zuschüsse des Kreises Olpe können für folgende Gegenstände gewährt werden:

- 2.1 Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen
- 2.2 Erwerb von Sportgeräten

Schulsportvereine werden nicht gefördert.

3. Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

- 3.1 Gefördert wird die Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen bei nachgewiesenem Bedarf (insbes. Aktivitäten und Jugendarbeit des Trägers, multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten durch benachbarte Vereine, Schulen und andere), wenn die Gesamtfinanzierung und die Unterhaltung der Anlage gesichert sind. Sportanlagen werden grundsätzlich bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 7.500 EURO gefördert, soweit nicht unter Punkt 3 – 4 etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2 Die jeweilige Sportanlage muss sportgerecht sein und den geltenden Normen und Bedürfnissen einer Benutzung durch Schulen und Vereine entsprechen.
- 3.3 Der Träger hat sich zu verpflichten, benachbarten Vereinen und Schulen die Nutzung der Sportanlage gegen ein angemessenes Entgelt zu ermöglichen.
- 3.4 Die Höhe der Zuwendung ist einzelfallbezogen, d. h. auf die jeweilige Maßnahme abgestellt, zu ermitteln. Besonderheiten können bei der Festlegung des Zuschusses berücksichtigt werden.
- 3.5 Geräte, die der Pflege von Sportanlagen dienen, werden von der Förderung ausgeschlossen
- 3.6 Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses ist, soweit nachfolgend aufgeführt, von folgenden Grundsätzen und Grundwerten auszugehen:

3.6.1 Kunstrasenplätze

Kunstrasenplätze werden einmalig bis zu 20 % der Kosten, höchstens bis zu einem Betrag von 20.500 EURO gefördert, wenn der Verein diesen als Bauherr errichtet und die Finanzierung des Kunstrasenplatzes gesichert und nachgewiesen ist.

3.6.2 **Umkleidegebäude**

- 3.6.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das geplante Gebäude zeitbezogen an das öffentliche Verkehrs- und Versorgungsnetz angeschlossen werden kann.
- 3.6.2.2 Der Größe der Gesamtanlage entsprechend (Sportplatz mit überregionaler Bedeutung, Tennisanlage für Dorfverein) müssen Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- 3.6.2.3 Umkleidegebäude werden mit 15 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 7.500 EURO bezuschusst. Externe Geräteräume werden mit 100 EURO/je m² bezuschusst, höchstens jedoch mit 50 v.H. der förderungsfähigen Kosten:
- 3.6.2.4 Die Kosten der Instandsetzung von Armaturen und Wasserleitungen von Sanitäranlagen sowie Heizungsanlagen in Umkleidegebäuden werden nach Ablauf von 15 Nutzungsjahren bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EURO, gefördert. Die Kosten der Instandsetzung müssen mindestens 1.500 EURO betragen.

3.6.3 **Flutlichtanlagen**

Gefördert wird die Errichtung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen, die nach Angaben des Fußball- und Leichtathletikverbandes nicht nur für den Trainings-, sondern auch für den Wettkampfbetrieb geeignet sind. Der Zuschuss beträgt 15 % der Kosten, höchstens jedoch 3.000 EURO.

3.6.4 **Tennisfelder**

Gefördert werden grundsätzlich bis zu 3 Tennisfelder je Tennisanlage. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen u. nachweisbarem sportlichen Bedarf kann auch ein weiteres Tennisfeld gefördert werden. Der Zuschuss pro Tennisfeld beträgt 1.500 EURO.

3.6.5 **Ballfangzäune**

Die Kosten der Errichtung von qualitativ hochwertigen Ballfangzäunen werden bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 EURO, gefördert. Ballfangzäune von Kleinspielfeldern werden nicht gefördert.

3.6.6 **Beregnungsanlagen**

Beregnungsanlagen werden bei neuen Sportanlagen bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 EURO, gefördert. Das gleiche gilt für bestehende Sportanlagen, wenn diese wesentlich instandgesetzt werden.

3.6.7 **Solaranlagen**

Solaranlagen werden bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EURO, gefördert.

4. **Erwerb von Sportgeräten**

Als größere Grundsportgeräte werden im Sinne der Richtlinien Geräte gefördert, die direkt oder indirekt zur Sportausübung erforderlich sind und mindestens einen Anschaffungswert von 1.500 EURO haben. Der Zuschuss beträgt 15 % der Erwerbskosten, höchstens jedoch 3.000 EURO.

5. **Unterstützung der Sportvereine im Kreis Olpe**

Der Kreis Olpe stellt dem Kreissportbund Olpe jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50.000 EURO mit der Verpflichtung zur Verfügung, aus diesen pauschalen Mitteln entsprechende Übungsleiterzuschüsse an die Vereine zu zahlen, den Sportabzeichenwettbewerb finanziell zu unterstützen, die Beiträge

zur Sporthilfe für Jugendliche zu zahlen und die Restmittel für Maßnahmen im Rahmen des „Paktes für den Sport“ zu verwenden.

6. Zuständigkeiten

6.1 Zuschüsse zu den Punkten 3 – 4 werden durch den Ausschuss für Sport und Kultur bewilligt.

6.2 In Einzelfällen kann der Ausschuss für Sport und Kultur abweichend von den Sportförderungsrichtlinien Zuschüsse in Höhe von bis zu 2.600 EURO gewähren.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.